Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer ambulanten ärztlichen Einrichtung

Für die Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer ambulanten ärztlichen Einrichtung ist das vorliegende Gesuchsformular vollständig ausgefüllt zusammen mit den erforderlichen Beilagen (Anhang 1) an folgende Adresse einzureichen:

Amt für Gesundheit
Zentrale Dienste und Prozesse
Promenadenstrasse 16
8510 Frauenfeld

Die Prüfung eines Gesuchs sowie die Erstellung einer Betriebsbewilligung dauert nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen in der Regel vier bis sechs Wochen.

Informationen zur ambulanten ärztlichen Einrichtung:

Trägerschaft (juristische Person)

Name / Firma:	
Rechtsform:	
Strasse:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	
E-Mail-Adresse:	

Betriebsleitung (gesamtverantwortliche Leitung)

Vorname:	
Name:	
Titel (wenn vorhanden):	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
GLN-Nummer (wenn vorhanden):	

Thurgau

Ambulante ärztliche Einrichtung

Name des Betriebs:	
Strasse:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	
E-Mail-Adresse:	
HIN E-Mail-Adresse:	
Homepage:	

Medizinische Leitung (ärztliche Leitung)

Vorname:	
Name:	
Titel (wenn vorhanden):	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
GLN-Nummer (wenn vorhanden):	

Stellvertretung der medizinischen Leitung (stv. ärztliche Leitung)

Vorname:	
Name:	
Titel (wenn vorhanden):	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
GLN-Nummer (wenn vorhanden):	

Informationen über den geplanten Betrieb der ambulanten ärztlichen Einrichtung:

Generelle Informationen zum Betrieb

Eröffnung des Betriebs (effektive Tätigkeit):	
Hauptfachgebiet des Betriebs:	
Weitere Fachgebiete:	
Anzahl Ärztinnen/Ärzte im Betrieb:	

Gesetzliche Grundlagen
Die gesetzlichen Grundlagen für die Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb als Einrichtung des Gesundheitswesens, bzw. einer Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) sind:

- Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
- Gesetz über das Gesundheitswesen (GG)
- Verordnung des Regierungsrates über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens (VBEG)

Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärztinnen und Ärzte dienen, werden zur Tätigkeit zulasten der OKP zugelassen, wenn Sie die Voraussetzungen nach Art. 37 KVG und Art. 39 KVV erfüllen:

- Sie erbringen ihre Leistungen durch Ärztinnen und Ärzte, die über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung als Ärztin oder Arzt nach Art. 34 MedBG verfügen;
- die Leistungen werden durch Ärztinnen und Ärzte erbracht, die über einen eidgenössischen Weiterbildungstitel im beantragten Fachgebiet verfügen, für das die Zulassung beantragt wird;
- die in der Einrichtung tätigen Ärztinnen und Ärzte müssen mindestens drei Jahre Tätigkeit (zu 100 %) im beantragten Fachgebiet an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben;
- die in der Einrichtung tätigen Ärztinnen und Ärzte verfügen mindestens über Sprachkompetenzen auf Niveau C1 in Deutsch;
- sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g (KVV) erfüllen (es ist ein separater Fragebogen auszufüllen);

Wollen Sie zulasten der OKP tätig sein? ☐ Ja ☐ Nein

Fachgebiet für die Zulassung als Leistungserbringer:	

Die Beschränkungen der Anzahl zugelassener Ärztinnen und Ärzte (Art. 55a KVG) durch die Kantone bleiben vorbehalten.

Informationen zum ärztlichen Personal

Die Bewilligung zum Betrieb einer ambulanten ärztlichen Einrichtung berechtigt das ärztliche Personal nicht zur Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit. Alle Ärztinnen und Ärzte benötigen für ihre Tätigkeit eine persönliche Bewilligung zur Berufsausübung, welche mittels separatem Gesuchsformular beim Amt für Gesundheit zu beantragen ist:

Gesuchsformulare Ärztinnen und Ärzte im Kanton Thurgau

Informationen zum übrigen Personal

Die Beschäftigung von weiteren in Gesundheitsberufen tätigen Personen ist möglich, bedarf unter Umständen jedoch ebenfalls einer persönlichen Berufsausübungsbewilligung. Die fachliche Leitung eines in der Einrichtung tätigen Gesundheitsberufes (z. B. Physiotherapie) benötigt ebenfalls eine Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung.

Mehrere Praxisstandorte

Falls die Einrichtung des Gesundheitswesens über mehrere Praxisstandorte im Kanton Thurgau verfügt, muss für jeden Standort eine separate Bewilligung zum Betrieb einer ambulanten ärztlichen Einrichtung eingeholt werden.

Informationen zum Notfalldienst

Die Organisation des Notfalldienstes im Kanton Thurgau obliegt der Ärztegesellschaft Thurgau. Alle Ärztinnen und Ärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung im Kanton Thurgau sind notfalldienstpflichtig. Dispensationsgesuche werden von der Ärztegesellschaft bewilligt oder abgelehnt. Allfällige Fragen betreffend Notfalldienst kann die Ärztegesellschaft Thurgau beantworten.

Informationen zum Betrieb einer ärztlichen Privatapotheke (Selbstdispensation)

Falls die ambulanten ärztlichen Einrichtung zur Führung einer ärztlichen Privatapotheke (Selbstdispensation) berechtigt sein möchte, ist ein entsprechendes Gesuch an die Kantonsapothekerin einzureichen. Die Bewilligung zum Betrieb einer ärztlichen Privatapotheke ist standortgebunden und wird auf die jeweilige ambulante ärztliche Einrichtung ausgestellt. Es muss eine Person definiert werden, welche die Verantwortung für die Privatapotheke trägt. Wenn die Bewilligung zum Betrieb einer ärztlichen Privatapotheke erteilt wurde, können sämtliche im Betrieb tätigen Ärztinnen und Ärzte dispensieren.

Falls Sie auf den Betrieb einer ärztlichen Privatapotheke verzichtet (es werden nur Rezepte ausgestellt) wird, bitte ankreuzen: ☐

Informationen zu bestehenden Betriebsbewilligungen

Bestehen bereits in anderen Kantonen oder Ländern Betriebsbewilligungen? Ja ☐ Nein ☐

Falls die Frage mit Ja beantwortet wurde, in welchen: _____

Wurde in einem anderen Kanton oder Land die Betriebsbewilligung nicht erteilt, verweigert oder entzogen? Ja ☐ Nein ☐

Falls die Frage mit Ja beantwortet wurde, in welchen: _____

Promenadenstrasse 16, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 68 60, gesundheit.tg@hin.ch
www.gesundheit.tg.ch

Selbstdeklaration:

Hiermit erklärt die medizinische Leitung der ambulanten ärztlichen Einrichtung die oberste medizinische Verantwortung für den Betrieb wahrzunehmen, insbesondere für:

- Medizinische Behandlungen, (Anamnese, Befund, Diagnose, Aufklärung, Therapie) der Patientinnen und Patienten unter Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit;
- die Erstellung, Umsetzung und Einhaltung eines Hygienekonzepts;
- die Erstellung und Umsetzung von Qualitätssicherungsmassnahmen inklusive Gewährleistung der Qualität der Leistungserbringung;
- die korrekte Führung und Aufbewahrung von Patientendokumentationen während mindestens 20 Jahren, inklusive Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit sowie der Zugänglichkeit für die Patientinnen und Patienten (auch über eine allfällige Betriebsauflösung hinaus);
- die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften gemäss dem Gesetz über das Gesundheitswesen (GG), der Verordnung des Regierungsrates über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens (VBEG) sowie des Medizinalberufegesetzes (MedBG).

Ort / Datum:

Originalunterschrift med. Leitung:

Erklärung betreffend Betrieb einer Einrichtung des Gesundheitswesens:

Wir ersuchen das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) um Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer ambulanten ärztlichen Einrichtung. Zudem bestätigen wir, das Gesuch vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben:

Ort / Datum:

Originalunterschrift Betriebsleitung:

Ort / Datum:

Originalunterschrift med. Leitung:

Dieses Formular muss **zwingend** im Original per Post an das Amt für Gesundheit eingereicht werden.

Promenadenstrasse 16, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 68 60, gesundheit.tg@hin.ch
www.gesundheit.tg.ch

Anhang 1: Einzureichende Unterlagen

1	Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular	☐	Original
2	Police der Berufshaftpflichtversicherung (CHF 10 Millionen) inkl. AVB: (Deckungshöhe, versicherte Tätigkeit, Versicherungsnehmer oder versicherte Personen und Laufzeit müssen zwingend ersichtlich sein)	☐	Kopie
3	Betriebskonzept gemäss Vorgabe in Anhang 2 (nächste Seite)	☐	Original
4	Nachweis der Praxisräumlichkeiten (Grundrisspläne) inkl. genauer Beschriftung der einzelnen Funktionsräume (Eingang, Wartezimmer, Behandlungsräume, Röntgen, Labor, medizinische Wiederaufbereitung, Privatapotheke, Nasszellen für Patienten und Personal, Personalräume)	☐	Kopie
5	Organigramm zum Nachweis einer zweckmässigen Führungsorganisation	☐	Kopie
6	Personalspiegel mit genauer Bezeichnung der einzelnen Funktionen inkl. Angabe der jeweiligen Beschäftigungsgrade	☐	Kopie
7	Gesuche um Berufsausübungsbewilligungen für alle Ärztinnen und Ärzte sowie weiteren in Gesundheitsberufen tätigen Personen, die im Kanton Thurgau über keine gültige Berufsausübungsbewilligung verfügen	☐	Kopie

zusätzlich, wenn die Einrichtung als Leistungserbingerin zur Tätigkeit zulasten der OKP zugelassen sein soll:

8	Nachweis der Qualitätsanforderungen gemäss Art. 58g KVV (Anhang 3)	☐	Original

Anhang 2: Vorgaben für das einzureichende Betriebskonzept

Im Hinblick auf die Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer Einrichtung des Gesundheitswesens ist ein schriftliches Betriebskonzept zu verfassen und an das Amt für Gesundheit einzureichen. Der Aufbau und die Gliederung des Konzepts kann frei gewählt werden. Das Betriebskonzept hat die Gesamtkonzeption der Einrichtung des Gesundheitswesens zu umschreiben und muss spezifische, konkrete Angaben zu den Folgenden aus gesundheitspolizeilicher Sicht wesentlichen Themenbereichen beinhalten:

- Medizinisches Leistungsangebot (Leistungsspektrum);

- Führungs- und Organisationsstruktur (interne Aufsicht);

- Medizinisches Notfallmanagement (Umgang mit medizinischen Notfällen vor Ort, unter anderem mit Darlegung der Zufahrtsmöglichkeiten, bzw. der Zugänglichkeit der Räumlichkeiten für Rettungsdienste;

- Ausführungen zur Führung der Patientendokumentationen inkl. Möglichkeit der Einsichtnahme und Gewährleistung des Datenschutzes;

- Qualitätssicherung (Personalrekrutierung, Aus- und Weiterbildung des Personals, Beaufsichtigung des Personals, Fehler- und Beschwerdemanagement aus Patienten- und Personalsicht, Qualitätszirkel, allfälliges Qualitätslabel wie z. B. EQUAM usw.)

- Hygienekonzept (Berücksichtigung allgemein anerkannter und aktuell gültigen Standards aller für die Praxissituationen relevanten Themen wie z.B. Händehygiene, Tragen von Handschuhen, Reinigung, Desinfektion von Flächen, Reinigung verschmutzter Wäsche, Umgang mit Körperflüssigkeiten und Exkrementen, Verhütung von blutübertragbaren Infektionen, inkl. allfälliger Sofortmassnahmen, Umgang mit Sterilgut, medizinische Wiederaufbereitung, Abfallentsorgung usw.)

Anhang 3: Nachweis der Qualitätsanforderungen gemäss Art. 58g KVV

Nur von Einrichtungen auszufüllen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärztinnen und Ärzten dienen und im Kanton Thurgau zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) tätig sein möchten

Gemäss Art. 58g der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) müssen Leistungserbringer die folgenden Qualitätsanforderungen erbringen:

a. Sie verfügen über das erforderliche qualifizierte Personal.
b. Sie verfügen über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem.
c. Sie verfügen über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem und haben sich, sofern ein solches besteht, einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen.
d. Sie verfügen über die Ausstattung, die erforderlich ist, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen.

Zusätzlich müssen sich Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärztinnen und Ärzten dienen einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft nach Art. 11 lit. a des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier anschliessen.

Fragebogen:

1. Verfügen Sie über das erforderliche qualifizierte Personal, um Ihre Leistungen nach KVG erbringen zu können? Ja ☐ Nein ☐

2. Verfügen Sie über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem? Ja ☐ Nein ☐

3. Verfügen Sie über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem? Ja ☐ Nein ☐

4. Sind Sie einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen? (kann nur mit Ja beantwortet werden, insofern bereits ein solches gesamtschweizerisch einheitliches Netzwerk besteht) Ja ☐ Nein ☐

5. Verfügen Sie über die Ausstattung, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen? Ja ☐ Nein ☐

6. Haben Sie sich einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft angeschlossen (elektronisches Patientendossier) Ja ☐ Nein ☐

Eine Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP kann nur erteilt werden, wenn sämtliche der vorstehenden Fragen wahrheitsgetreu mit Ja beantwortet wurden (Ausnahme Anschluss an einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen).

Der Kanton weist die Antragstellenden darauf hin, dass sie neben der Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV auch die vertraglich festgelegten Regeln zur Qualitätsentwicklung nach Art. 58a Abs. 6 KVG befolgen müssen, sobald entweder ein entsprechender Qualitätsvertrag im Sinn von Art. 58a KVG abgeschlossen und vom Bundesrat genehmigt worden ist oder der Bundesrat – beim Fehlen eines Qualitätsvertrags – die entsprechenden Regeln festgelegt hat. Als Leistungserbringer müssen Sie sich an die vertraglich festgelegten Regeln zur Qualitätsentwicklung halten, auch unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft.

Erklärung betreffend Nachweis der Qualitätsanforderungen

Ich bestätige hiermit, das vorliegende Formular vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben:

Betrieb:	
Medizinische Leitung:	

Ort / Datum:

Originalunterschrift:

Dieses Formular muss **zwingend** im Original per Post an das Amt für Gesundheit eingereicht werden.

Promenadenstrasse 16, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 68 60, gesundheit.tg@hin.ch
www.gesundheit.tg.ch